

gliedert. Eine bewußte Disziplin fesselt nicht den Menschen, im Gegenteil, sie setzt seine Aktivität voraus. Deshalb ist auch in den Strafvollzugseinrichtungen die Selbsttätigkeit der Verurteilten zu entwickeln, die darauf gerichtet ist, nach neuen Mitteln und Methoden der Erziehung zur Diszipliniertheit zu suchen.

Die Erziehung der Verurteilten zur Diszipliniertheit hat in erster Linie während der Arbeit zu erfolgen. Von besonderer Bedeutung ist ein gut organisierter Produktionsrhythmus, der jedes Abweichen im Verhalten der Menschen ausschließt. Damit die Arbeit ein wirksames Mittel zur Entwicklung der Disziplin der Verurteilten ist, muß sie ausreichend qualifiziert, systematisch und organisiert sein, wobei die Ergebnisse der Psychologie berücksichtigt werden müssen. Wie die Praxis zeigt, hat die Tätigkeit in Dienstleistungsbereichen weniger Einfluß auf die Entwicklung der Disziplin der Verurteilten.

Der Erfolg bei der Erziehung zur Diszipliniertheit hängt in vielem von den Interessen und Anstrengungen der Verurteilten selbst, von ihren Bemühungen zur Selbsterziehung ab. Es ist nicht möglich, solche Personen zu einer bewußten Disziplin zu erziehen, die sich der Erziehungseinwirkung widersetzen. Solch ein Widerstand muß erst beseitigt werden. Das Bemühen zur Selbsterziehung erscheint bei einem Menschen nur dann, wenn er in der Lage ist, seine Verfehlungen zu analysieren und sich bestimmte Ziele zu setzen. Deshalb muß den Verurteilten auch geholfen werden, diese Fähigkeit zu erarbeiten und ihr eigenes Verhalten zu analysieren. Die Selbsterziehung sieht die Erziehung zur Selbstbeherrschung sowie zur Fähigkeit der Zurückhaltung mit vor. Um disziplinierte Menschen zu sein, müssen die Verurteilten lernen, ihre Gefühle zu lenken und Wünschen Einhalt zu gebieten, die sie daran hindern, ihre Pflichten zu erfüllen. Die Fähigkeit, sich zurückzuhalten, wird durch Übung und durch systematisches Unterdrücken fehlerhafter Wünsche entwickelt.

Bei der Erziehung zur Diszipliniertheit ist die Rolle disziplinarischer Einwirkungsmaßnahmen, in erster Linie der Bestrafungen, sehr groß. Die disziplinären Strafmaßnahmen* tragen in den Strafvollzugseinrichtungen einen spezifischen Charakter. So können z. B. die Verurteilten mit Arrest, mit Entzug der Besuchserlaubnis oder des Briefverkehrs usw. bestraft werden. Diese Bestrafungen ergeben sich aus dem Wesen des Freiheitsentzuges als Strafe für eine kriminelle Handlung.

Disziplinäre Bestrafungen werden zur besonderen und allgemeinen Vorbeugung angewendet. Die Bestrafung der Verurteilten zwingt sie dazu, ihr falsches Verhalten zu verstehen, und entwickelt bei ihnen das Bewußtsein, daß auf jede Rechtsverletzung unweigerlich eine Bestrafung folgt, die mit wesentlichen moralischen und physischen Entbehrungen verbunden ist. Indem die Verurteilten Verletzungen der